



Ansprechpartner für Internationales Steuerrecht in den Finanzämtern

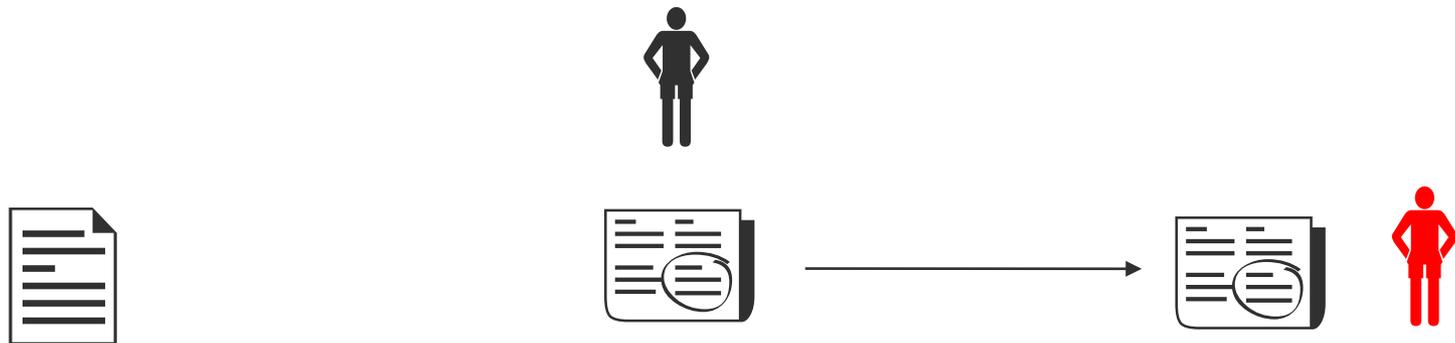




Ansprechpartner für Internationales Steuerrecht in den Finanzämtern

- Aufgabenschwerpunkt: Beratung und Unterstützung der Bearbeiter des Veranlagungsbereichs bei der Lösung der Fälle mit Auslandsbezug
- seit 2008 in jedem sächsischen Finanzamt
- Wahrnehmung der Aufgaben des Ansprechpartners durch den Hauptsachgebietsleiter Internationales Steuerrecht
- in größeren Finanzämtern: Unterstützung des Hauptsachgebietsleiters durch einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes
- Hinzuziehung des Ansprechpartners kann erfolgen durch Veranlagungsbereich, Rechtsbehelfsstellen oder LSt-Arbeitgeberstelle

Ansprechpartner für Internationales Steuerrecht in den Finanzämtern



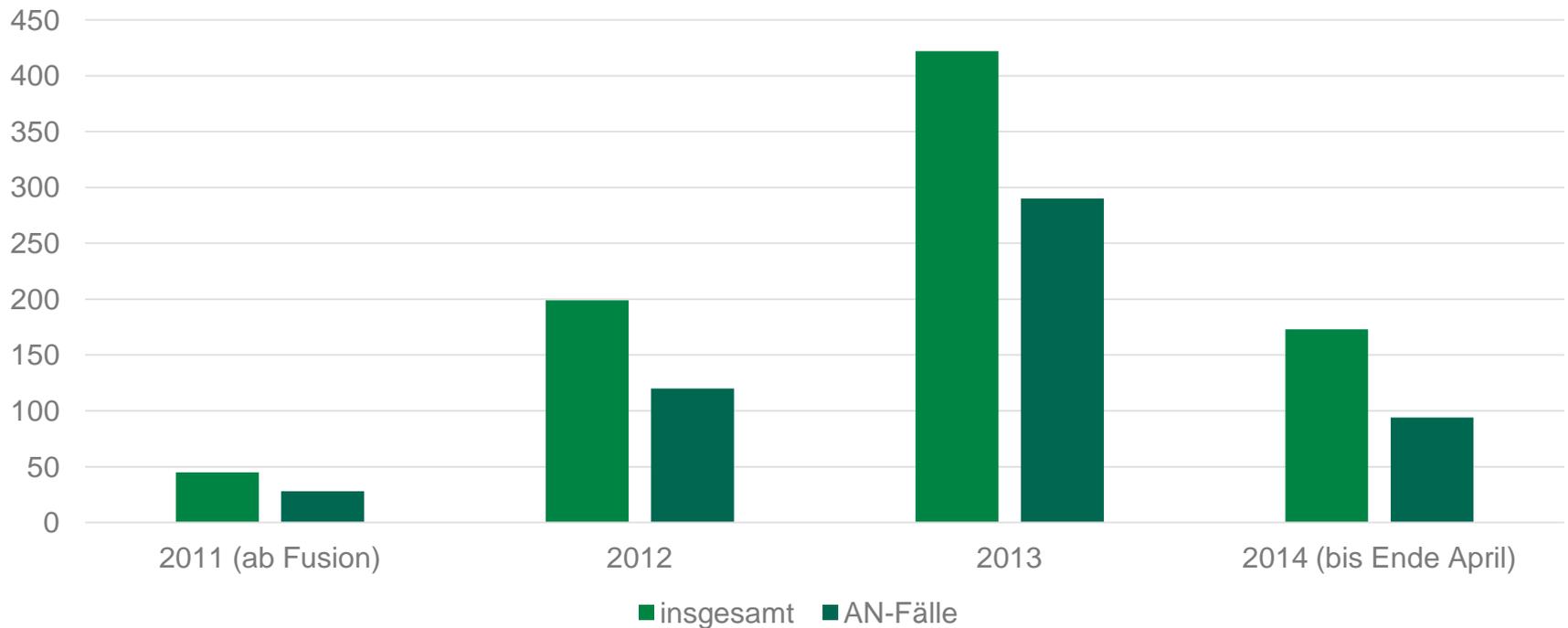


Einschaltung des Ansprechpartners insbesondere möglich bei:

- Wohnsitzverlagerungen ins bzw. aus dem Ausland,
- Ausländischen Einkünften (z.B. aus nichtselbständiger Tätigkeit aufgrund Entsendung durch einen deutschen Arbeitgeber),
- Beurteilung von Grenzgängerregelungen nach einem DBA,
- Beurteilung ausländischer Verluste,
- Durchführung zwischenstaatlicher Amtshilfe,
- Anwendung der DBA auf in- und ausländische Personengesellschaften und ihre Gesellschafter
- Verständigungsverfahren.

Einbindung des Ansprechpartners im Finanzamt Dresden-Nord

Fallzahlentwicklung





Zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter im Bereich IStR

Sächsische Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung – FARZZuVO

- Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO: Finanzamt Dresden-Süd (für den Freistaat Sachsen)
- Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung sowie Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Werkvertragsarbeitnehmer, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach § 20a AO bestimmt: Finanzamt Chemnitz-Süd (für den Freistaat Sachsen)



Zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter im Bereich IStR

Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung (EStZustV)

I örtliche Zuständigkeit für sog. Auslandsrentner: Finanzamt Neubrandenburg

→ Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG zu veranlagten sind sowie

→ Fälle des § 19 Abs. 6 Satz 2 AO (Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG)

Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 AO

gilt für:

- Gründung / Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland
 - Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung
 - qualifizierte Beteiligung an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne Geschäftsleitung und Sitz im Inland
- Mitteilungen innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist
- nach Vordruck BZSt 2



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!